



ERDGASVERTRAG AKTIV für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Buchen

Preisstand 01.10.2011

Bitte füllen Sie alle Felder deutlich und in Druckbuchstaben aus und senden dieses Formular per Post an Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG, Am Hohen Markstein 3, 74722 Buchen oder faxen es bequem an die 0 62 81 / 535-180

► KUNDENDATEN / LIEFERADRESSE (*Pflichtangaben)

Vertragskontonummer (soweit vorhanden)

Registergericht / Handelsregisternummer (soweit vorhanden)

Zähler-Nr.

Name, Vorname bzw. Firmenname, Rechtsform*

Straße *, Haus-Nr.*

Postleitzahl *

Ort *

Telefon

E-Mail

► RECHNUNGSADRESSE (falls abweichend von der Lieferadresse)

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl

Ort

► GASLIEFERUNGSVERTRAG

Zwischen dem o.g. Kunden und der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG wird auf Grundlage der umseitigen Gaslieferbedingungen dieser Vertrag über die Lieferung und den Bezug von Gas zu folgenden Konditionen geschlossen:

Verbrauchspreis:

4,85 ct/kWh/Netto

5,77 ct/kWh/Brutto

Servicepreis für die ersten 10 kW:
für jedes weitere kW:

150,00 Euro/a/Netto

6,00 Euro/kW/Jahr/Netto

178,50 Euro/a/Brutto

7,14 Euro/kW/Jahr/Brutto

Der Verbrauchspreis beinhaltet die Mineralölsteuer in der jeweils gültigen Höhe (siehe auch Ziffer 4 der Gaslieferbedingungen).

Die benötigte anrechenbare Nennwärmeleistung der Heizungsanlage beträgt: kW (z.B. Heizkessel und Brauchwasserwärmer, etc.)

► VOLLMACHT (nur ausfüllen, wenn Sie derzeit nicht von der SWB beliefert werden)

Hiermit bevollmächtige ich die SWB, meinen bestehenden Gaslieferungsvertrag für die oben angegebene Lieferstelle zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und sowohl die hierfür erforderlichen Erklärungen in meinem Namen abzugeben sowie die für die Gaslieferung erforderlichen Verträge abzuschließen.

Name des bisherigen Lieferanten

Kunden-Nr.

Vertragslaufzeit

Vertragsende

► ZAHLUNGSWEISE

Bitte nicht vergessen: Grundvoraussetzung zum Abschluss dieses Vertrages ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Für Kunden, die keinen Bankeinzug wünschen, besteht die Möglichkeit zu Allgemeinen Bedingungen und Preisen (Grundversorgung)versorgt zu werden.

Ich nehme am bequemen Einzugsermächtigungsverfahren teil und ermächtige die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG, die jeweils zur Zahlung fälligen Beträge bei nachstehendem Kreditinstitut einzuziehen.

Kreditinstitut

BLZ

Kontonummer

Kontoinhaber

X
Unterschrift des Kontoinhabers

Die umseitigen Gaslieferbedingungen habe ich gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum

X
Unterschrift des Kunden + Firmenstempel

► WIDERRUFSBELEHRUNG / DATENSCHUTZ

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG, Am Hohen Markstein 3, 74722 Buchen Fax: 06281/535-180, E-Mail: info@swb4u.de. Im Fall eines wirksamen Widerrufs ist für die beiderseits empfangenen Leistungen Wertersatz zu leisten. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. Netz- sowie Messstellenbetreiber) weitergegeben.

Ort, Datum

X
Unterschrift des Kunden

Gaslieferbedingungen

Erdgas Aktiv

1. Gaslieferbedingungen

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden an die umseitig genannte Lieferanschrift mit Gas durch die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG. Die Belieferung erfolgt nur in Netzgebieten, für die die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG vom zuständigen Netzbetreiber als Grundversorgerin benannt ist. Sollte sich die Nennwärmeleistung während der Vertragslaufzeit erhöhen, ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG unverzüglich über die Erhöhung zu informieren.

2. Vertragslaufzeit

2.1 Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrages durch die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Gaslieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der Vertrag läuft über 12 Monate. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.2 Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG zustande oder gewährleistet kein anderer Gaslieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

2.3 Den Wechsel zu einem anderen Energieanbieter führt die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG unentgeltlich durch.

3. Änderungen der Gaslieferbedingungen

Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ist berechtigt, die Gaslieferbedingungen nach Maßgabe dieser Ziffer anzupassen. Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG wird den Kunden über beabsichtigte Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich benachrichtigen. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung mit einer Frist von 1 Monat (Datum des Posteingangsstempels der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG) zum Inkrafttreten der Änderung schriftlich zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet der Vertrag mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderung. Auf das Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung wird die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

4. Anpassung von Entgelten und Preisen

4.1 Steuern, öffentliche Abgaben, staatlich bedingte Belastungen

Werden nach Vertragsabschluss die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas belastende Steuern oder öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf die Gaslieferung der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG unmittelbar auswirken, oder entstehen bei der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG unmittelbar zusätzliche Kosten, die keine Steuern oder öffentlichen Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von neu eingeführten oder geänderten Gesetzen bzw. neuen oder geänderten Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen entstehen, ist die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG Wirkungen entfaltet, entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen. Bei Wegfall oder Senkung der vorgenannten Steuern, öffentlichen Abgaben oder sonstigen staatlich bedingten Kosten ist die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung zu senken, von dem Zeitpunkt an, an dem die Verbilligung in Kraft tritt. Der Kunde wird über die Anpassung dieser Entgelte in geeigneter Weise, spätestens aber mit Rechnungsstellung, informiert.

4.2 Sonstige Preisänderungen

Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ist ferner berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Netto-Preise den veränderten Marktverhältnissen und der Kostenentwicklung entsprechend dem Umfang der Änderung anzupassen, sofern die Kosten für die Preisbestimmung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung bzw. insbesondere die Erzeugung von Gas, den Betrieb des Verteilnetzes oder die Nutzung der vorgelagerten Netze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Im Fall einer Reduzierung oder eines Wegfalls der vorgenannten Kosten ist die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG verpflichtet, die Preise entsprechend dem Umfang der Änderung zu ermäßigen.

Änderungen der zu zahlenden Preise nach Ziffer 4.2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG wird die beabsichtigten Änderungen dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Änderungen mit einer Frist von 1 Monat (Datum des Posteingangsstempels der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG) zum Inkrafttreten der Änderung schriftlich zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet der Vertrag mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderung. Auf das Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung wird die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG den Kunden in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Unberührt bleiben Preisanpassungen nach Ziffer 4.1.

5. Ablesung und Abrechnung

5.1 Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ist berechtigt, vom Kunden die Selbstablesung der Messeinrichtung mit einer Frist von 14 Tagen zu verlangen. Ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt, ist die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

5.2 Der Gasverbrauch des Kunden wird auf Basis des Zählerstandes ermittelt und einmal jährlich abgerechnet. Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

6. Brennwert und Ruhedruck

Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG stellt Erdgas der Gasart H-Gas im Niederdrucknetz auf der Grundlage der im Gas chemisch enthaltenen Wärmemenge zur Verfügung. Das dem Kunden gelieferte Gas wird in Kubikmetern (m³) gemessen. Die Umrechnung von m³ in kWh erfolgt mit einem Umrechnungsfaktor. Dieser setzt sich zusammen aus einem rollierenden Jahresbrennwert und einer ermittelten Zustandszahl. Der jeweils gültige Umrechnungsfaktor ist aus den Verbrauchsrechnungen ersichtlich. Zwischen der dem Kunden zur Verfügung stehenden Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas und derjenigen einer Kilowattstunde Strom besteht aus physikalischen Gründen ein Unterschied, der beim Verbraucher je nach Art des verwendeten Gerätes von 0 bis 30 Prozent zugunsten des Stromes betragen kann.

7. Berechnungsfehler

7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und des ihr nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

7.2 Ansprüche nach Ziffer 7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

8. Abschlagsberechnung

8.1 Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu erheben. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

8.2 Ändern sich die Entgelte bzw. Preise gemäß Ziffer 4, ist die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.

8.3 Nach Erstellung der Verbrauchs- bzw. Schlussabrechnung werden die zu viel gezahlten Abschläge unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

9. Zahlung und Verzug

9.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

9.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

b) sofern **aa)** der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und **bb)** der Kunde den Nachweis erbringt, dass eine Nachprüfung der Messeinrichtung beim Messstellenbetreiber verlangt wurde und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

9.3 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG den Kunden erneut zur Zahlung auffordern. Die Kosten der Aufforderung betragen 4,00 Euro. Auf Verlangen des Kunden hat die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen. Die Kosten für Bankrückbelastungen werden jeweils in Höhe des Betrages, mit dem die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG belastet wurde, an den Kunden weiterberechnet.

10. Unterbrechung der Versorgung

10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, sofern und solange es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG von der Leistungspflicht befreit. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.2 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG berechtigt, die Gasversorgung durch den Netzbetreiber 2 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung unterbrechen zu lassen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.3 Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG hat die Versorgung unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG ersetzt hat. Die Kosten für die Unterbrechung beziehungsweise Wiederherstellung der Versorgung werden jeweils in Höhe des Betrages, mit dem die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG vom Netzbetreiber belastet wird, an den Kunden weiterberechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

11. Haftung

Die Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG haftet bei der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie wesentlichen Vertragspflichten für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Steuerlicher Hinweis zum Erdgaseinsatz nach diesem Liefervertrag gem. Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.